

**SCHUTZ DES URHEBERRECHTES UND ANDERER AN DESSEN
AUSÜBUNG GEBUNDENER RECHTE**
(Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941)

1. GEGENSTAND DES RECHTES

Gegenstand des Urheberrechts sind, unabhängig von der Art und Weise oder der Form des Ausdrucks, geistige Werke schöpferischer Natur, die den Wissenschaften, der Literatur, der Musik, den bildenden Künsten, der Architektur, dem Theater und dem Filmschaffen zuzurechnen sind (Art.1 des Gesetzes).

Insbesondere umfassen sie Werke der Literatur, des Theaters, der Wissenschaft, musikalische Werke und Kompositionen, Werke der Bildhauerei, der Malerei, der Kunst, **Zeichnungen und Werke der Architektur**, Werke der Filmkunst, der Fotografie, usw. (Art. 2 des Gesetzes).

2. INHALT DES URHEBERRECHTS

Das Urheberrecht stellt ein immaterielles Eigentumsrecht dar, das folgende Elemente umfasst:

- a) **die Verwertungsrechte, d.h. die Rechte zur wirtschaftlichen Nutzung des Werkes in jeder Form und originalen oder abgeleiteten Art und Weise (Art. 12 des Gesetzes).**

Dieses besteht im Recht der Veröffentlichung, Wiedergabe, Transkription, Vortrags, Aufführung und Vorführung, öffentlichen Zugänglichmachung, dem Recht der Verbreitung, Übersetzung, Bearbeitung, Veröffentlichung in Sammlungen, Vermietung und Verleih;

- b) **das Urheberpersönlichkeitsrecht, d.h. das moralische Recht des Autors (Art. 20 des Gesetzes)**

Dieses dient dem unmittelbaren Schutz der Persönlichkeit des Autors und der Tätigkeit, in der seine Kreativität zum Ausdruck kommt (siehe nachstehenden Punkt 4).

Es äußert sich im Veröffentlichungsrecht, in der Urheberschaft, im Recht auf Schutz gegen Entstellung oder Beeinträchtigung des Werkes, und im Recht, das Werk einzuziehen.

3. GEGENSTAND DES URHEBERRECHTES

Für sämtliche geistige Werke gilt in erster Linie der Grundsatz, dass der Inhaber des Urheberrechtes der Schöpfer des Werkes ist, in dem dessen geistiges Schaffen zum Ausdruck gelangt (Art. 6 des Gesetzes).

Das Gesetz regelt weiter die verschiedenen **Sonderfälle der Inhaberschaft des Urheberrechtes** (Gemeinschaftswerk, anonymes Werk, ein Werk, das mit dem ununterscheidbaren und untrennbaren Beitrag mehrerer Personen entstanden ist (Art. 7 bis 10 des Gesetzes).

Unter den Sonderfällen sieht das Gesetz unter Art. 11 weiter jenen Fall vor, in dem das Urheberrecht dem Staat, den Provinzen oder Gemeinden gebührt, sofern:

- 1) das Werk unter deren Namen geschaffen und veröffentlicht wurde
- 2) das Werk auf deren Rechnung und Kosten geschaffen und veröffentlicht wurde.

Die Annahme, dass dieser Artikel auf die schöpferischen Werke der Architektur – und insbesondere die von verwaltungsexternen Freiberuflern - Anwendung findet, lässt sich nicht teilen.

Gegen eine solche Auslegung spricht vor allem der Wortlaut der Bestimmung, die sich auf Werke bezieht, die „**unter dem Namen der Verwaltungsbehörde**“ geschaffen wurden; ein solcher Fall wäre höchstens bei einer Planung durch verwaltungsinterne Beamten denkbar, die an die Verwaltung durch ein Abhängigkeitsverhältnis gebunden sind, aber nur schwerlich bei einer Planung, die von externen Dritten durchgeführt wird.

Und dies lediglich, wenn man bedenkt, dass die Annahme der Inhaberschaft eines Werkes - darin äußert sich die Schaffung eines Werkes „unter dem Namen“ - auch voraussetzt, dass der Inhaber des Werkes – in diesem Fall die Verwaltungsbehörde – jede Haftung in Zusammenhang und in Verbindung mit der „eigenen“ Planung übernimmt.

Hierzu muss weiter bedacht werden, dass hinsichtlich des Urheberschaftsrechtes ein Abkommen, mit dem der Urheber die Veröffentlichung des Werkes im Namen eines Dritten akzeptiert, als nichtig zu betrachten ist.

Ein weiterer Grund, der gegen die oben beschriebene Annahme spricht, ergibt sich aus der Stellung der Bestimmung im Gesetzestext.

Auf die genannte Bestimmung folgt nämlich ein weiterer Absatz, der besagt, dass „*das selbe Recht privaten Einrichtungen ohne Gewinnabsichten zusteht, vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen mit den Urhebern der veröffentlichten Werke, sowie den Akademien und den übrigen öffentlichen Kultureinrichtungen hinsichtlich der Sammlung ihrer Akten und ihrer Veröffentlichungen*“.

Der Verweis auf die „Schöpfung“ und die „Veröffentlichung“ von Werken sowohl im ersten als auch im zweiten Absatz führt zur Annahme, dass mit der Bestimmung das immaterielle Eigentumsrecht an jenen Werken geregelt werden soll, die aufgrund ihres Wesens „Gegenstand der Schöpfung und Veröffentlichung“ (Werke der Literatur, Musikkompositionen, usw.) sind, und erweist sich de facto ungeeignet – und ist auch nicht absichtlich darauf ausgerichtet – Vorgaben für Werke wie z.B. der Architektur zu

machen, deren Wesen sich nicht in der „Veröffentlichung“ äußert, sondern vielmehr in der Umsetzung, d.h. in diesem Fall dem Bau.

4. IM BESONDEREN: DAS URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHT

Gemäß Artikel 20 des Gesetzes *„behält der Urheber, unabhängig von den exklusiven Rechten der wirtschaftlichen Verwertung laut den Bestimmungen des vorhergehenden Abschnittes, auch nach der Abtretung der Rechte, selbst das Recht, die Urheberschaft am Werk für sich zu beanspruchen und kann sich jeder Umgestaltung, Verstümmelung oder sonstigen Abänderung des Werkes, die für seine Ehre oder sein Ansehen von Nachteil sein kann, widersetzen.*

„Dennoch kann sich der Urheber bei Werken der Architektur nicht den Änderungen widersetzen, deren Notwendigkeit im Zuge der Ausführung eintritt. Gleichsam kann er sich nicht den übrigen Änderungen widersetzen, deren Notwendigkeit sich nach Errichtung des Werkes ergibt. Wird allerdings von Seiten der zuständigen Staatsbehörde dem Werk ein bedeutender künstlerischer Wert zuerkannt, stehen dem Urheber die Prüfung und Umsetzung dieser Änderungen zu.“

Artikel 20 unterstreicht das untrennbare „geistige Band“, das zwischen dem Werk und der Person des Urhebers besteht. Der Zweck des Urheberpersönlichkeitsrechtes besteht im Schutz der Persönlichkeit des Urhebers, wie sie sich in seinem Werk manifestiert¹.

So bleibt selbst bei Abtretung der wirtschaftlichen Verwertungsrechte das Urheberpersönlichkeitsrecht beim Urheber.

Artikel 22 verfügt ausdrücklich die Unveräußerlichkeit des Urheberpersönlichkeitsrechtes. Die einzige Ausnahme ist in Artikel 22, Absatz zwei, vorgesehen, wo die vertragliche Abtretung des Rechtes zur Änderung des Werkes zugelassen wird: in diesem Fall ist der Urheber nicht mehr befugt, gegen die Ausführung des Werkes vorzugehen oder dessen Beseitigung zu fordern.

¹ Das Empfinden, dass die Beziehung zwischen Urheber und Werk keine ausschließlich vermögensrelevante ist, sondern auch die persönlichen Interessen betrifft, hat antike Wurzeln.

Die Frage war bereits Gegenstand von Erörterungen im Römischen Recht, in dem das Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht geschützt wurde, mit der Anwendung der *actio iniuriarum*.

Das Bedürfnis, die Persönlichkeit des Urhebers zu schützen, findet hinreichend Raum in der französischen Rechtslehre der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wengleich der Grundsatz vorherrschte, dass das Urheberrecht lediglich auf Spekulationsgeschäfte abziele, deren Grundlage ein Buch, ein literarisches Werk, ein Theaterstück, ein Bild oder eine Statue bilden.

Dieser Grundsatz galt auch im angelsächsischen Recht, in dem die Rechte des Urhebers mit dem *Copyright* bevorzugt geschützt wurden.

Eine andere Haltung vertrat man in Deutschland, wo die Frage ganz allgemein unter den Schutz der Persönlichkeitsrechte fiel. Schon Goethe sagte: „Höchstes Glück der Erdenkinder ist nur die Persönlichkeit“. Kant erklärte, das Buch sei eine Rede, durch die sich der Autor an sein Publikum wendet, wobei er sich des Verlegers als Vermittler bediene, und dass das Buch ein Mittel sei, um die eigene Freiheit und Persönlichkeit zum Ausdruck zu bringen, und dass es als solches schützenswert sei.

Im Falle architektonischer Werke bildet die Leistung des Honorars lediglich das Entgelt für die Abtretung der wirtschaftlichen Rechte zur Verwertung des geistigen Werks (Projekt).

Der Urheber des Werkes (Projektant) bleibt weiterhin Inhaber des Urheberpersönlichkeitsrechtes, was zur Folge hat, dass die einzigen Änderungen, die von Dritten - während der Ausführung oder nach Fertigstellung des Werkes – vorgenommen werden können, jene sind, die der Ehre oder dem Ansehen des Urhebers nicht zum Nachteil gereichen oder als „notwendig“ bezeichnet werden können.

RA Annamaria Gagliardi
17042005